

Abschrift

der Satzung des Pferde-Sport-Vereins Wiesbaden-Bierstadt 1925 e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein ist unter dem Namen „Pferde-Sport-Verein Wiesbaden-Bierstadt 1925 e.V.“ dem Landessportbund Hessen e.V. angeschlossen.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Wiesbaden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist eine vom Idealismus getragene gemeinnützige Vereinigung, die sich der Pflege und Förderung des Amateursports widmet.
2. Die Pflege des Sportes wird freiwillig nach demokratischen Grundsätzen unter Ausschluß jeglicher parteipolitischer, konfessioneller, beruflicher und rassischer Gesichtspunkte betrieben.
3. Die Mitglieder des Vereins sollen sich durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft verbinden. Diese Verbindungen sollen auch mit Mitgliedern anderer Vereine gesucht werden.
4. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich freiwillig den Gesetzen des Sports, die auf die Erhaltung und Förderung der Gesundheit abgestimmt sind. Insbesondere soll der Jugend eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteil werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von jedem beantragt werden. Jedes Mitglied hat sich im Sinne und Interesse des Vereins zu betätigen und den von dem Verein gefaßten Beschlüssen nachzukommen. Dem Vorstand steht das Recht zu, den Aufnahmeantrag abzulehnen, wenn stichhaltige Gründe die Ablehnung erforderlich machen, um der Schädigung des Ansehens des Vereins vorzubeugen.
2. Die Mitglieder unterscheiden sich in
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

§4 Aufnahme neuer Mitglieder

1. Über den schriftlich gestellten Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand.
2. Für die Aufnahme jugendlicher Mitglieder ist die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Nach erfolgter Aufnahme sind dem Mitglied die Satzung und die Mitgliedskarte auszuhändigen.
4. Die Mitgliedschaft (Mitgliedskarte) ist nicht übertragbar.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt und wahlfähig soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) alle Vereinseinrichtungen zu benutzen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) zur Einhaltung der Satzung des Vereins,
 - b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
 - c) bestehende Zahlungsverpflichtungen fristgerecht zu begleichen,
 - d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - e) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Die Mitarbeit erfolgt grundsätzlich ohne Entschädigung. Wer sich dieser Mitarbeit ohne triftigen Grund entzieht, verliert das Recht auf unentgeltliche Benutzung der Vereinseinrichtungen. Das Mitglied kann zu einem - vom Vorstand festgesetzten - Kostenausgleich verpflichtet werden.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt kann jederzeit durch Einschreiben und unter Rückgabe der Mitgliedskarte an den Vorstand erfolgen. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit den Beiträgen sowie sonstigen finanziellen Verpflichtungen länger als 2 Monate im Rückstand ist. Bei Verletzung der Satzung oder bei unehrenhaften oder die Interessen des Vereins schädigenden Handlungen, beschließt der Gesamtvorstand über den Ausschluß des betreffenden Mitgliedes. Dem Mitglied ist hiervon schriftlich Mitteilung zu machen. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 4 Wochen per Einschreiben oder an den Obmann des Ehrenschiedsgerichts Berufung eingelegt werden.
3. Das Mitglied verliert mit dem Ende der Mitgliedschaft jeden Anspruch an den Verein; jedoch bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen sowie die Haftung für einen dem Verein zugefügten Schaden unberührt. Zu evtl. rückständigen Zahlungen ist der Austretende ausdrücklich verpflichtet.

§7 Beitragszahlung

1. Der Beitrag ist eine Bringschuld,
2. die Beitragshöhe richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird durch Beschluß in einer Mitgliederversammlung festgelegt. Zu diesem Beschluß ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
3. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§8 Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem Gesamtvorstand.
2. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der 1. Kassierer.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem 1. Schriftführer,
 - c) dem 2. Schriftführer,
 - d) dem 2. Kassierer,
 - e) den 3-5 Beisitzern,
 - f) dem Jugendwart,
 - g) dem Jugendvertreter, der das Mindestalter von 16 Jahren haben muß und ausschließlich zu Fragen der Vereinsjugend gehört wird. Er hat in diesem Falle Stimmrecht.
4. Dem Gesamtvorstand steht die Beratung und Beschlußfassung der gemäß der Satzung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten zu. Er hat die genaue Durchführung der gesamten Beschlüsse zu überwachen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. In Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen hat der Vorstand allen anwesenden Mitgliedern Rechenschaft abzulegen.
6. Jedes Vorstandsmitglied wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Danach muß eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgen. Alljährlich stehen 1/3 (ca.) des Vorstandes zur Neu- bzw. Wiederwahl. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
7. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus dem Vorstand aus, so kann dieser für den Rest der Wahlzeit einen Ersatzmann berufen.

§9 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§10 Ehrenvorsitzender

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Ehrenmitglieder einen Ehrenvorsitzenden wählen. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ein Mitglied gewählt werden, das sich in der Leitung des Vereins besondere Verdienste erworben hat.

§11 Ehrenschiedsgericht

1. Das Ehrenschiedsgericht beschließt im Falle des §6 Punkt 2, letzter Abschnitt. Diesem Beschluß ist Folge zu leisten.
2. Das Ehrenschiedsgericht besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und das 40. Lebensjahr erreicht haben.
3. Es wählt sich aus seiner Mitte einen Obmann.
4. Das Ehrenschiedsgericht ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit.

§12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der 1. Kassierer. Durch sie wird der Verein nach außen hin vertreten.
2. Der 1. Schriftführer fertigt sämtliche zu erstellenden Berichte und Protokolle, die er gemeinsam mit einem der 2 Vorsitzenden unterzeichnet. Er erledigt den laufenden Schriftverkehr. Der 2. Schriftführer hat den ersten Schriftführer zu unterstützen.
3. Der 1. Kassierer führt die Kassengeschäfte, verwaltet das Vermögen, erhebt die Beiträge und erstattet über die Kassenführung bei der Hauptversammlung den Jahresbericht. Er ist berechtigt, über Beträge bis DM 250,00 selbständig zu verfügen. Höhere Ausgaben erfordern den Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes. Dem 1. Kassierer steht es frei, bei Veranstaltungen Unterkassierer zu benennen. Der 2. Kassierer hat den 1. Kassierer zu unterstützen.

§13 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf durch den Gesamtvorstand schriftlich einzuberufen. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vorher erfolgen.
2. Wird von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich eine Versammlung beantragt, muß der Gesamtvorstand die nach Absatz 1 einberufen.
3. Zu jeder Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich und begründet beim Vorstand abzugeben.
4. Die Jahreshauptversammlung ist am Anfang des Geschäftsjahres einzuberufen.

§14 Neuwahl des Vorstandes

1. Zur Vornahme der Neuwahl werden durch Mehrheitsbeschluß der Hauptversammlung ein Wahlleiter und zwei Beisitzer gewählt.
2. Der Wahlleiter leitet die Wahl der neuen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach den Grundsätzen des allgemeinen Wahlrechts. Werden aus der Hauptversammlung für die Besetzung einer Funktion mehrere Mitglieder in Vorschlag gebracht, so hat die Wahl auf Antrag geheim zu erfolgen.
3. Der Wahlleiter und die Beisitzer sind wählbar. Der jeweils Vorgeschlagene ist für die Dauer des Wahlganges durch ein anderes Mitglied zu ersetzen.
4. Soweit in einzelnen Wahlgängen Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet eine Stichwahl. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme einer auf sie zutreffenden Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch besetzen.

§15 Geschäftsordnung

1. Über jeden Tagesordnungspunkt soll eine Diskussion erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu einer Sache zu äußern; es muß sich jedoch vorher zu Wort melden. Die Worterteilung geschieht in der Reihenfolge der Meldungen. Der Sitzungsleiter hat in jedem Falle Vorrecht.
2. Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt.

§16 Beschlußfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind; wird die Beschlußfähigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlußfähig ist. Die Jahreshauptversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Hochheben der Hand.
3. Anträge gelten als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt.
4. Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

§17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können in der Jahreshauptversammlung oder einer anderen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Beschlossene Satzungsänderungen sind dem Landessportbund und dem zuständigen Amtsgericht zu melden.

§18 Ehrung von Mitgliedern

Die Ehrung von Mitgliedern erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in einer Jahreshauptversammlung erfolgen.
2. Das zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung vorhandene Vermögen fällt an den Verband der Reit- und Fahrvereine Hessen-Nassau e.V. mit der Maßgabe, daß es nur für gemeinnützige Zwecke des Pferdesports Verwendung finden darf.

Beschlossen durch die Jahreshauptversammlung am 22. Januar 1976 in Wiesbaden-Bierstadt.